

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB**

**1. Änderung des Bebauungsplans „Fabrikstraße“**

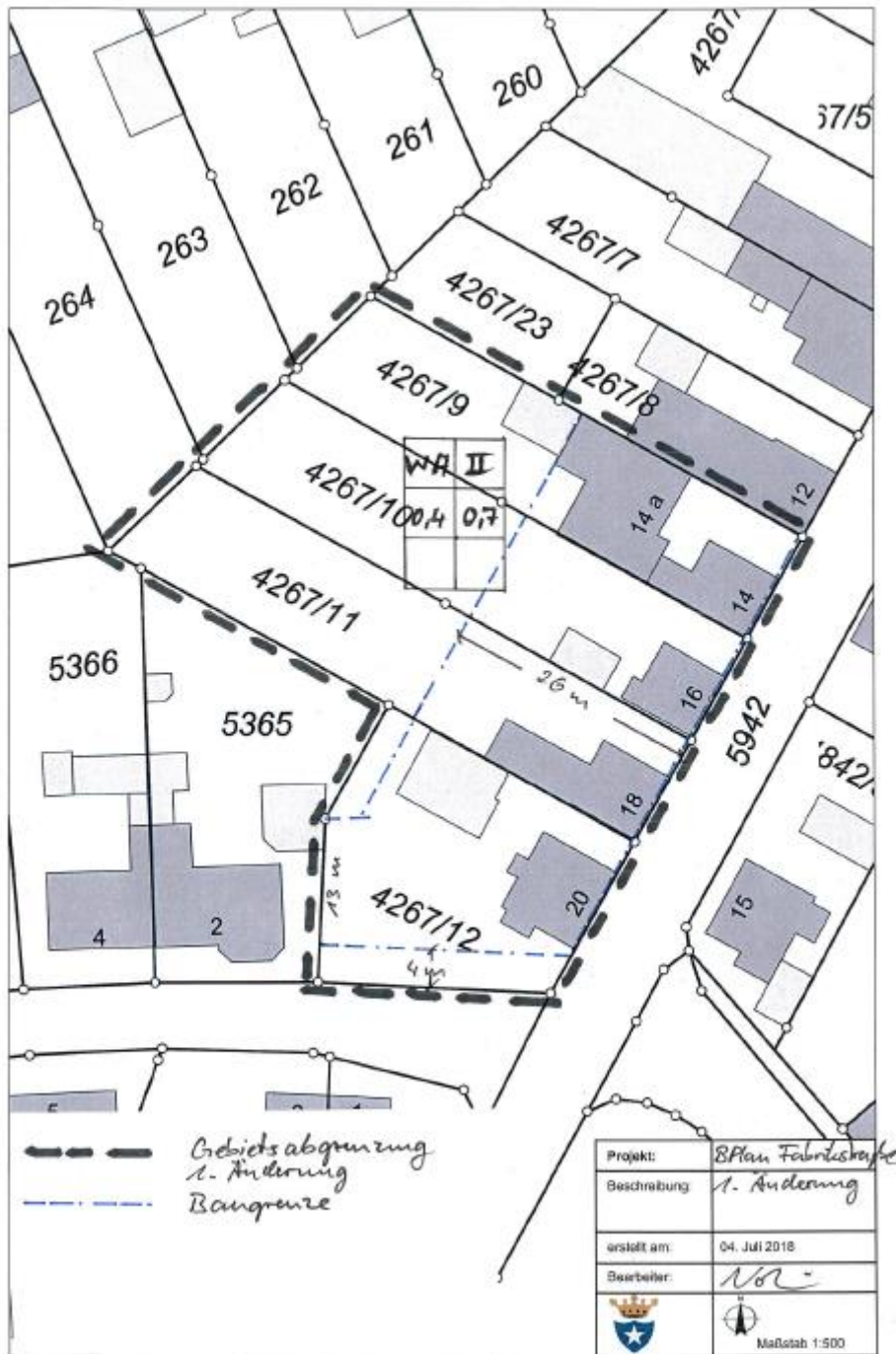
Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat am 17.07.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 13 BauGB den Bebauungsplan „Fabrikstraße“ im vereinfachten Verfahren zu ändern, den Entwurf der Planänderung gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, findet die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB statt. Auf eine Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 4267/9 bis 4267/12.

Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 04.07.2018 maßgebend.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



### Ziele und Zwecke der Planung

Auf den Grundstücken Fabrikstraße 14 bis 20, Flst.Nr. 4267/9 bis 4267/12, sind große Grundstücksflächen ungenutzt und sollen eine Bebauungsmöglichkeit erhalten.

Durch die Festsetzung neuer Baugrenzen kann die bauliche Nutzung der Grundstücke erheblich verbessert werden. Außerdem findet so eine Abrundung zur Bebauung zur Göbenstraße statt.

Eine Änderung der örtlichen Bauvorschriften findet nicht statt.

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt, da sich die Änderung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Entwurf der Planänderung mit Begründung wird vom 17.08.2018 bis einschließlich 18.09.2018 beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 von Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan 1. Änderung „Fabrikstraße“ können auf der Internetseite der Gemeinde Kronau unter [www.kronau.de](http://www.kronau.de) unter der Rubrik Bebauungspläne/ öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Kronau, 09.08.2018

Frank Burkard  
Bürgermeister